

Ausführungsreglement über den Berufsbeitrag im Maler- und Gipsergewerbe

1 Grundlage des Berufsbeitrages

Aufgrund der gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung vom 1. Juni 2001 zwischen dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverband, der Gewerkschaft Bau und Industrie, der Gewerkschaft SYNA (nachstehend Vereinbarung genannt) wird ein Berufsbeitrag erhoben, der durch die Zentrale Beruskommission der beteiligten Verbände verwaltet wird.

2 Berufsbeitragsmittel

Die verfügbaren Mittel setzen sich zusammen aus:

- 2.1 Den Einnahmen aus der gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung über die berufliche Weiterbildung (Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrag).
- 2.2 Erträgen des Vermögens
- 2.3 Allfälligen weiteren Einnahmen.

3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle im Geltungsbereich der Vereinbarung genannten Betriebe und Arbeitnehmer, wobei die Beiträge der organisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch ihre Verbandsbeiträge abgegolten sind. Nicht beitragspflichtig sind das kaufmännische Personal, Berufsangehörige in höherer leitender Stellung, wie zum Beispiel Geschäftsführer usw.

- 3.1 Beitragspflicht bei Teilzeitarbeit: Bei dauernder Teilzeitarbeit von durchschnittlich weniger als 25 Wochenstunden wird kein Berufsbeitrag, bei solcher von 25 und mehr Wochenstunden der volle Beitrag erhoben.

- 3.2 Beitragspflichtig bei längeren Absenzen: Bei Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Arbeitslosigkeit von mehr als 30 Tagen wird kein Beitrag erhoben.
- 3.3 Beitragspflichtig bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses: Beginnt das Arbeitsverhältnis vor dem 16. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats beendet, so ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu erheben. In allen andern Fällen entfällt der Beitrag für den betreffenden Monat.
- 3.4 Beitragspflicht bei kurzer vorübergehender Aushilfsarbeit: Bei kurzer vorübergehender Aushilfsarbeit durch Pensionierte, Schüler oder Studenten wird kein Beitrag erhoben.

4 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen haben:

- 4.1 Die vertragschliessenden Verbände und deren Mitglieder.
- 4.2 Die Nichtverbandsbetriebe und nichtorganisierten Arbeitnehmer, die Berufsbeiträge bezahlen.
- 4.3 Gesuche um Leistungen aus den Mitteln des Berufsbeitrages sind an die Zentrale Berufskommission zu richten.
- 4.4 Gesuchsteller, denen Leistungen verweigert werden, können innert 20 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides gegen diesen bei der Zentralen Berufskommission Rekurs einlegen. Diese überprüft den Rekurs und fällt einen weiteren Entscheid. Dem Gesuchsteller steht danach der ordentliche Rechtsweg offen.

5 Organe

Die verantwortlichen Organe für die Verwaltung und Durchführung des Berufsbeitrages sind:

- 5.1 Die Zentrale Berufskommission (nachstehend ZB-Kommission genannt).
- 5.2 Die Regionale Berufskommission (nachstehend R-Kommission genannt).
- 5.3 Die Kontrollstelle.

6 Die Zentrale Berufskommission

Die ZB-Kommission besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus vier Vertretern des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes und vier Vertretern der vereinbarungsschliessenden Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder der ZB-Kommission werden durch ihre Verbände für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Verbände nominieren gleichzeitig je einen Ersatzmann. Wiederwahl ist zulässig.

Die ZB-Kommission konstituiert sich selbst.

Sie wählt Präsident und Vizepräsident für die Dauer von drei Jahren.

Der SMGV und die Arbeitnehmerorganisationen stellen den Präsidenten abwechslungsweise. Die ZB-Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern. Ein Beschluss ist nur verbindlich gefasst, wenn mindestens ein Arbeitgeber-Vertreter und ein Arbeitnehmer-Vertreter diesem Beschluss ihre Zustimmung geben. Nötigenfalls können Abstimmungen auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Sie sind an der nächsten Sitzung protokollarisch festzuhalten.

Die ZB-Kommission tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens vier ZB-Kommissionsmitglieder die Einberufung verlangen.

Die ZB-Kommission wird durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.

7 Aufgaben und Kompetenzen der Zentralen Berufskommission

Aufgaben und Kompetenzen der ZB-Kommission sind:

- 7.1 Durchsetzung des Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrages in allen Betrieben, die unter den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen. Bestimmung der Aufgaben- und Kompetenzdelegation an die R-Kommissionen.
 - 7.1.1 Vertretung der vertragschliessenden Verbände in Fragen des Berufsbeitrages nach aussen und Bestimmung der Unterschriftenberechtigung. Abschluss von Verträgen mit Dritten.
 - 7.1.2 Disposition der Mittel.
 - 7.1.3 Beschlussfassung über die subventionsberechtigten Kurse und die Gesuche für soziale Aufwendungen sowie über die Ausgaben gemäss den Zweckbestimmungen von Ziffer 4 der Vereinbarung.
 - 7.1.4 Beschlussfassung über Zuwendungen aus den vorhandenen Mitteln im Rahmen der Vereinbarung.
 - 7.1.5 Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung, der Bilanz, des Kontrollstellen- und des Jahresberichtes.
 - 7.1.6 Bestimmung der R-Kommission, Aufsicht und deren Entschädigung. Koordination der Tätigkeiten mit den R-Kommissionen.
 - 7.1.7 Wahl der Geschäfts- und Vollzugsstelle (GIMA-FONDS).
 - 7.1.8 Wahl der Kontrollstelle
 - 7.1.9 Erledigung von Rekursen.
- 7.2. Über die ZB-Kommissionsitzungen wird durch die Geschäfts- und Vollzugsstelle ein Protokoll erstellt.
- 7.3 Die Mitglieder der ZB-Kommission haben für die Sitzungsteilnahme Anspruch auf eine Entschädigung.

8 Regionale Berufskommission

Die Aufgaben der R-Kommissionen sind:

- 8.1 Ermittlung der Adressen der Arbeitgeber im Maler- und Gipsergewerbe
- 8.2 Mitwirkung zur Durchsetzung des Berufsbeitrages, insbesondere das Ermitteln von Adressen beitragspflichtiger Betriebe und Einschätzung der Beitragshöhe.
- 8.3. Allfällige Kontrollen im Sinne von Art. 4 der Vereinbarung.
- 8.4 Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf lokaler und regionaler Ebene gemäss Richtlinien der ZB-Kommission.
- 8.5 Entgegennahme von Gesuchen für Leistungen aus den Mitteln des Berufsbeitrages für reglementarische Leistungen aus Ziffer 4 der Vereinbarung.
- 8.6 Weitere Aufgaben, die ihr von der ZB-Kommission oder der Geschäftsstelle zugewiesen werden.

9 GIMAFONDS, Verein mit Sitz in Zürich

Die ZB-Kommission überträgt dem GIMAFONDS insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Durchsetzung und Vollzug der Vereinbarung über die berufliche Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe.
- 9.2 Abwicklung der administrativen Belange in Bezug auf den Berufsbeitrag.
- 9.3 Abrechnungs- und Mahnwesen inkl. Inkasso von Beiträgen auf dem Rechtswege.
- 9.4 Erstellen und Führen einer Adresskartei über alle Arbeitgeberfirmen.
- 9.5 Erhebung über die Beschäftigten in allen unter die

Vereinbarung fallenden Betrieben.

- 9.6 Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz.
- 9.7 Administrative Verwaltung des Kurswesens.
- 9.8 Führung des Sekretariates der ZB-Kommission. Der ZB-Kommission obliegt die Aufsicht über sämtliche vom GIMAFONDS zu erledigenden Aufgaben.

10 Kontrollstelle

Die ZB-Kommission wählt auf eine bestimmte Amtsdauer ein anerkanntes Treuhandbüro als Kontrollstelle. Dieses hat jährlich die Rechnungsablage zu überprüfen und der ZB-Kommission schriftlich Bericht zu erstatten.

11 Zweckbestimmung der Mittel

Die Mittel werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- 11.1 Beitragsleistungen an die berufliche Weiterbildung und an soziale Aufgaben.
- 11.2 Beteiligung an den Auslagen der Vertragsparteien mit Bezug auf die Hypothekarzinsen und angemessene Abschreibungen auf den Ausbildungsstätten.
- 11.3 Kosten für die Durchsetzung und den Vollzug der Vereinbarung.
- 11.4 Verwaltungskosten. Die ZB-Kommission hat diese Kosten möglichst tief zu halten.

12 Auflösung

Sollte die Vereinbarung über die Weiterbildungs- und Vollzugskosten (Berufsbeitrag) für das Maler- und Gipsergewerbe dahinfallen, beschliesst die ZB-Kommission die Liquidation des Berufsbeitrages. Die Liquidation kann frühestens zwei Jahre nach Dahinfallen der Vereinbarung erfolgen. Die ZB-Kommission vollzieht die Liquidation und legt darüber Rechnung ab. Ein allfällig, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vermögen ist

durch die vertragschliessenden Verbände gemäss Art. 4 der Vereinbarung zu verwenden.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der AVE der zentralen Vereinbarung über den Berufsbeitrag im Maler- und Gipsergewerbe in Kraft. Es kann durch die Kommission jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Zürich, den 1. Juni 2001

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband,
SMGV

P.M.Dreher

P. Baeriswyl

Gewerkschaft Bau und Industrie, GBI

A. Germann

B. Jeandet

Gewerkschaft SYNA

W. Rindlisbacher

P. Scola

Bundesratsbeschluss

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, beschliesst:

Die wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarung vom 1. Juni 2001 über die berufliche Aus- und Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe werden allgemein verbindlich erklärt. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2004.

Geschäftsstelle:

GIMAFONDS

Berufsbeitrag des Maler- und
Gipsergewerbes

Postfach 3276

8021 Zürich

Telefon 01/242 42 66